

**Beitrags- und Finanzordnung  
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Kropp e.V.**

**Beitrags- und Finanzordnung  
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Kropp e. V.**

**Inhalt**

1. Grundsatz.....	2
2. Vereinsbeiträge .....	2
3. Kassenverwaltung.....	3
4. Zahlungsverkehr .....	3
5. Kassen-/Bankvollmacht .....	3
6. Kassenprüfung .....	3
7. Auslagenersatz.....	4
8. Gültigkeit.....	4

## 1. Grundsatz

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.
- (2) Jede/jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Vereins zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.
- (3) Neben den Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB erhält auch die/der Schatzmeister\*in / stellv. Schatzmeister\*in alleinige Zeichnungsbefugnis in allen Bank- und Finanzangelegenheiten.

## 2. Vereinsbeiträge

- (1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

**Der Jahresbeitrag ab dem 01.01.2026 beträgt für:**

Erwachsene Einzelmitglieder (ab 18 Jahre)	52,00 EUR
Jugendliche Einzelmitglieder (bis 18 Jahre)	47,00 EUR
Erwachsene Familienmitglieder (ab 18 Jahre)	45,00 EUR
Jugendliche Familienmitglieder (bis 18 Jahre)	42,00 EUR

Der Beitrag ist bargeldlos jeweils am 01.02. ein es jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen.

- (2) Definition Familie  
Als Familie gelten mindestens drei Personen eines Haushalts mit mindestens einer erziehungsberechtigten Person.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für das aktuelle Kalenderjahr. Bei der Kündigung der Mitgliedschaft ist zu beachten, dass die Mitgliedschaft erst mit dem folgenden Kalenderjahr erlischt. Es erfolgt keine Beitragsrückzahlung.
- (4) Es können keine weiteren Vergünstigungen erfolgen, wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres beantragt wird.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.
- (6) Zur Deckung des Finanzbedarfs, der zur Aufrechterhaltung des normalen Vereinsbetriebes nötig ist, kann der Vorstand mit Zustimmung einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung eine Umlage festsetzen.
- (7) Änderungen der Bankdaten sind dem Verein unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
- (8) Eine Beitragsfreistellung erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss.

### **3. Kassenverwaltung**

- (1) Die bei dem Verein bestehende Kasse wird von der/dem Schatzmeister\*in verantwortlich verwaltet. Einkassierte Beiträge sind unverzüglich an die Kasse oder an die Bank abzuführen.
- (2) Die/der Schatzmeister\*in führt eine Barkasse, deren Bestand nicht die für die üblichen Bargeschäfte hinausgehenden Erfordernisse übersteigen soll.

### **4. Zahlungsverkehr**

- (1) Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen oder Bankverbindungen ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.
- (2) Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Zweck enthält.
- (3) Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten. Die Belege können entsprechend des Handelsgesetzbuches (§§ 239, 257 HGB), der Abgabenordnung (§§ 146, 147 AO) und der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) auch elektronisch archiviert werden.
- (4) Die/der Schatzmeister\*in ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

### **5. Kassen-/Bankvollmacht**

- (1) Die/der Schatzmeister\*in sowie die/der gewählte Stellvertreter\*in erhalten über die bestehenden Bankkonten des Vereins Einzelvollmacht.

### **6. Kassenprüfung**

- (1) Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer\*innen sollen (müssen) jährlich einmal Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und dem Vorstand über das Ergebnis schriftlich berichten. Die/der Schatzmeister\*in hat den Kassenprüfer\*innen sämtliche Buchführungsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, damit diese auch der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können.
- (2) Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfberichtes Einfluss zu nehmen.
- (3) Die Prüfung durch die Kassenprüfer\*innen erstreckt sich auf die Kassen-, Bank- und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.

## 7. Auslagenersatz

- (1) Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Der/dem Inhaber\*in eines Amtes können die ihr/ihm bei Ausübung ihres/seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden.
- (2) Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen für vorstandsähnliche Tätigkeiten oder Betreuertätigkeiten, kann 7.1 entsprechend Anwendung finden.
- (3) Gebühren für Lehrgänge, die der Grundausbildung, Fortbildung oder Führungsausbildung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes an Ausbildungseinrichtungen der DLRG auf Landes- oder Bundesebene durchgeführt werden, werden von der DLRG Kropp e. V. übernommen.
- (4) Bestehende Gebührenordnungen des Kreis-, Landes- oder Bundesverbandes sowie weiteren Fachverbänden bleiben hiervon unberührt.

## 8. Gültigkeit

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2025 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.